



universität
wien

Institut für Innovation
und Digitalisierung im Recht

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Die Verantwortlichkeitsprivilegierung von Online-Plattformen

**Eine Analyse der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und deren Einfluss auf den
Digital Services Act**

Dissertationsfach:

Internetrecht

Dissertant:

Univ.-Ass. Mag. Filip Paspalj

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Wien, August 2022

Matrikelnummer: 01401967

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

Inhalt

1. Einführung	2
2. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts	6
3. Überblick über den Forschungsstand	7
4. Methodischer Zugang	8
5. Vorläufige Gliederung	9
6. Vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan	11
7. Vorläufiges Literaturverzeichnis	12

1. Einführung

Diese Dissertation widmet sich der Verantwortungsprivilegierung nach der E-Commerce Richtlinie.¹ Die E-Commerce Richtlinie ist bereits im Jahr 2000 in Kraft getreten und enthält Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr. In Österreich ist sie in erster Linie im E-Commerce-Gesetz umgesetzt.² Im Kern der E-Commerce Richtlinie stehen Dienste der Informationsgesellschaft. Darunter versteht man eine in der Regel gegen Entgelt, elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines/einer Empfänger:in erbrachte Dienstleistung.³ Das österreichische E-Commerce Gesetz nennt exemplarisch etwa den Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und „*Dienste, die Informationen über ein elektronischen Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern.*“⁴ Vor rund 22 Jahren behinderten unterschiedliche rechtliche Vorgaben der verschiedenen Mitgliedstaaten eine Weiterentwicklung dieser Dienste. Das führte auch zu unterschiedlicher Rechtsprechung in den verschiedenen Mitgliedstaaten, aber zum Teil auch zu widersprüchlicher Rechtsprechung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten selbst.⁵ Die Richtlinie setzte sich den Abbau dieser rechtlichen Hindernisse, die Schaffung von Rechtssicherheit und damit auch die

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl EG L 178/1.

² E-Commerce-Gesetz BGBl I 2001/152.

³ Art 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren und auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl EG L 217/18.

⁴ § 3 Z 1 E-Commerce E-Commerce-Gesetz (ECG) BGBl I 2001/152.

⁵ *Truyens/Van Eecke*, EU study on the legal analysis of a single market for the information society: New rules for a new age? (2014) 217.

Attraktivierung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf diesem Gebiet zum Ziel.⁶ Die Richtlinie regelt neben der Verantwortlichkeit von Vermittlern, auch etwa die Niederlassung von Anbietern, elektronische Verträge und Klagemöglichkeiten.

Das Verantwortlichkeitsregime der E-Commerce Richtlinie wird in Abschnitt 4 in den Artikeln 12 bis 15 geregelt. Die Richtlinie sieht für drei unterschiedliche Arten von Diensteanbietern, welche als „Vermittler“⁷ handeln, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Haftung für rechtswidrige Inhalte vor. Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Reiner Durchleitung“, „Caching“ und „Hosting“.⁸ Eine reine Durchleitung nehmen jene Diensteanbieter vor, welche von Nutzer:innen eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln. Dazu zählt etwa auch eine aus technischen Gründen erforderliche kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Daten.⁹ Klassische Beispiele hierfür sind etwa Internet-Access Provider. Als Caching werden jene Dienste der Informationsgesellschaft bezeichnet, welche der automatischen Zwischenspeicherung zur effizienteren Gestaltung der Übermittlung von fremden Inhalten dienen. Anders als bei der reinen Durchleitung, bei der Zwischenspeicherungen der Übermittlung im Kommunikationsnetz dienen, handelt es sich beim Caching *„um automatische, zeitlich begrenzte Speicherungen zur Beschleunigung der Informationsübertragung und damit zur Verbesserung der Effizienz der Kommunikationsnetze“*.¹⁰ Schließlich nennt die E-Commerce Richtlinie das Hosting. Als Host-Provider wird tätig, wer durch Nutzer:innen eingegebene Informationen speichert, somit Speicherplatz für fremde Inhalte zur Verfügung stellt.¹¹ Darunter fallen etwa Social-Media Plattformen, aber auch etwa Medienunternehmen, welche für Nutzer:innen Foren zu Verfügung stellen. Die Richtlinie sieht für alle diese Vermittler eine Befreiung der Verantwortlichkeit bei rechtswidrigen Inhalten unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Verantwortlichkeitsprivilegierung ist Artikel 15 der E-Commerce Richtlinie, wonach Mitgliedstaaten den Diensteanbietern keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung aller gespeicherten Inhalte oder Ausforschung aller Inhalte, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, auferlegen dürfen.¹²

⁶ Erwägungsgrund (ErwG) 5 RL (EG) 2000/31.

⁷ ErwG 40 RL (EG) 2000/31.

⁸ Art 12 ff RL (EG) 2000/31.

⁹ Art 12 Abs 12 RL (EG) 2000/31; *Zemann* in Dokalik/Zemann, Österreichisches und Internationales Urheberrecht⁷ (2018) § 13 ECG.

¹⁰ *Zemann* in Dokalik/Zemann, Österreichisches und Internationales Urheberrecht § 15 ECG.

¹¹ *Zemann* in Dokalik/Zemann, Österreichisches und Internationales Urheberrecht § 16 ECG.

¹² Art 15 Abs 12 RL (EG) 2000/31.

Die Dienste der Informationsgesellschaft haben sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Technologische Entwicklungen, allen voran der Ausbau von Breitband-Internetzugängen und WLAN¹³, hatten starken Einfluss auf ihre Anwendung. Die Inanspruchnahme solcher Dienste ist längst keine Nische für wenige Personen mit Internetzugang, sondern in der Breite der Bevölkerung angekommen. Rund 90 Prozent der Haushalte in Österreich verfügen über einen Internetzugang.¹⁴ Auch die angebotenen Dienstleistungen haben sich in den letzten 20 Jahren verändert, wobei sich dieser Trend fortsetzt. Mit Blick auf die Verantwortlichkeitsprivilegierung der E-Commerce Richtlinie zeigt sich zum einen, dass es sich um ein aktuelles Thema handelt und zum anderen ergeben sich dadurch mitunter spannende rechtliche Fragestellungen, welche beim Inkrafttreten nicht (ausreichend) berücksichtigt werden konnten. Herausforderungen wie „Hass im Netz“¹⁵, der Einsatz von Upload-Filtern, „Deplatforming“¹⁶ oder Desinformation auf Plattformen und deren rasante Verbreitung¹⁷ lassen Jurist:innen weltweit nach geeigneten rechtlichen Lösungen suchen. Die rechtliche Diskussion ist dabei sehr vielseitig, als unterschiedliche Rechtsgebiete betroffen sind: Urheberrecht, Persönlichkeitsschutz, grundrechtliche Bedenken insbesondere Fragen der Informations- und Meinungsfreiheit, Strafrecht, etc und im Hinblick auf europäische Gesetzgebung auch – neben der E-Commerce Richtlinie - verschiedene andere Rechtsquellen relevant sind.¹⁸

Die Frage nach der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern beschränkt sich allerdings nicht auf theoretische Diskussionen sondern beschäftigt auch die Gerichte der Mitgliedstaaten. In einigen dieser Verfahren leiteten die Gerichte Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ein.¹⁹ Damit gibt es eine Fülle an Entscheidungen des EuGH, in

¹³ *Truyens/Van Eecke*, EU study on the legal analysis of a single market for the information society: New rules for a new age? 2.

¹⁴ IKT-Einsatz in Haushalten, Statistik Austria (2020) 17.

¹⁵ *Forgó*, Fall Kellermayr: Nichtstun nicht weiter tolerieren, <https://www.derstandard.at/story/2000137980213/fall-kellermayr-nichtstun-nicht-weiter-tolerieren> (03.08.2022).

¹⁶ *Kettemann/Rachinger/Sekwenz*, Deplatforming, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), Regulierung von Kommunikationsplattformen (2022) 55; *Kettemann*, Nach Trump: Internetplattformen in der Pflicht, <https://www.diepresse.com/5930735/nach-trump-internetplattformen-in-der-pflicht> (03.03.2022).

¹⁷ *Gärner*, Bekämpfung von Fake News, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), Regulierung von Kommunikationsplattformen (2022) 89.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl L 130/92; Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl L 195/16; Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“), ABl L 95/1; Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, ABl 172/79.

¹⁹ EuGH C-275/06, *Promusicae*, ECLI:EU:C:2008:54; EuGH C-236/08 to C-238/08, *Google France and Google*, ECLI:EU:C:2010:159; EuGH C-324/09, *L'oreal ua.*, ECLI:EU:C:2011:474; EuGH C 70/10, *Scarlet Extended*,

denen er sich mit verschiedenen Aspekten der Verantwortlichkeitsprivilegierung der E-Commerce Richtlinie auseinandersetzt. Inhaltlich zeigen die Urteile auch, dass der EuGH die gerade aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet mitberücksichtigt, wodurch sich Rückschlüsse auf den Entwicklungsgrad der Diensteanbieter und ihrer Dienstleistungen ziehen lassen.

Fraglich ist darüber hinaus, ob sich auch Veränderungen in der Judikatur des EuGH nachweisen lassen und ob bzw in welchen Ausmaß Entscheidungen des EuGH Einfluss auf die rechtspolitischen Diskussionen auf dem Gebiet der Plattformhaftung nahmen. Diese Fragen bilden den Ausgangspunkt dieses Dissertationsvorhabens.

Parallel veröffentlichte die Europäische Kommission am 15. Dezember 2020 ihren Vorschlag für den Digital Services Act.²⁰ Dieser soll einen modernen Rechtsrahmen für Dienste der Informationsgesellschaft schaffen und die E-Commerce Richtlinie einer „grundlegenden Überarbeitung“²¹ unterziehen. In zwei Entschlüssen fordert das Europäische Parlament die Beibehaltung der Haftungsregelungen der E-Commerce Richtlinie und dem Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht durch die Plattformen.²² In dem Vorschlag der Kommission heißt es dazu, dass die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie in die Verordnung übernommen werden sollen und die Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof beibehalten wird.²³ Damit bleibt die Judikatur zu den Artikel 12 bis 15 der E-Commerce Richtlinie höchst relevant.

ECLI: EU:C:2011:774; EuGH C-360/10, Sabam, ECLI:EU:C:2012:85; EuGH C-291/13, Papasavvas, ECLI:EU:C:2014:2209; EuGH C-314/12, UPC Telekabel Wien, EU:C:2014:192; EuGH C-484/14, McFadden, ECLI:EU:C:2016:689; EuGH C-230/16, Coty Germany, ECLI:EU:C:2017:941; EuGH C-521/17, SNB-REACT, ECLI:EU:C:2018:639; EuGH C- 18/18, Glawischnig, ECLI:EU:C:2019:821; EuGH C-511/18, La Quadrature du Net u.a., ECLI:EU:C:2020:791; EuGH C-682/18, YouTube und Cyando, ECLI:EU:C:2021:503

²⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Abl C 2020/825.

²¹ Achleitner, Update für die E-Commerce Richtlinie, ecolex 10/2020, 942.

²² Vgl Randnummer 57 Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts, 2020/2018 (INL); vgl Randnummer 24 Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesetz über digitale Dienste und die Grundrechte betreffende Fragen, 2020/2022 (INL).

²³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Abl C 2020/825, 4; Art 71 Abs 1 und 2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Abl C 2020/825.

2. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts

Das Ziel dieser Dissertation ist eine tiefgreifende Analyse der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu den Artikeln 12 bis 15 der E-Commerce Richtlinie. Die Dissertation setzt sich somit mit der Verantwortlichkeitsprivilegierung und den damit einhergehenden rechtlichen Aspekten auf unterschiedlichen Rechtsgebieten auseinander. Entgegen ihrer bisherigen Behandlung in der Literatur gilt diese Arbeit nicht der Zusammenfassung dieser Urteile in chronologischer Folge, sondern vielmehr sollen die vergleichbaren Elemente der einzelnen Entscheidungen herausgearbeitet, anschließend verglichen und systematisch analysiert werden. Daraus sollen Erkenntnisse über die rechtliche bzw rechtspolitische Entwicklung der Verantwortlichkeit von Online-Plattformen in der Europäischen Union und deren Einfluss auf jüngere Gesetzgebung gewonnen werden.

Dieser Analyse soll eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen vorangehen. Dazu zählt eine rechtsdogmatische Auseinandersetzung mit den betreffenden Artikeln der E-Commerce Richtlinie und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten, sowie anderen einschlägigen Rechtsquellen auf diesem Gebiet sowie die Definition verschiedener relevanter Rechtsbegriffe. In diesem Zusammenhang sollen die betreffenden Bestimmungen auch aus rechtshistorischer Perspektive betrachtet und deren Entstehung sowie etwaige Vorgängerbestimmungen untersucht werden.

In Vorbereitung auf die Analyse der Urteile soll zuvor auch eine kompakte Auseinandersetzung und Darstellung der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, seinen Arbeitsweisen und Methoden und der Auslegung von Urteilen folgen. Dieses Kapitel dient als Grundlage für die im Anschluss vorzunehmende Judikaturanalyse.

Im Hauptteil werden nach einer Zusammenfassung die relevanten Urteile anhand von formellen und inhaltlichen Aspekten systematisch ausgelegt und verglichen. Dabei sollen auch Begleitunterlagen, wie die Erklärungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu den einzelnen Verfahren, sowie die Stellungnahmen der Generalanwält:innen, berücksichtigt werden. Dies bildet die erste Forschungsfrage dieses Dissertationsvorhabens:

1. Können aus dem Vergleich der Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu den Artikeln 12 bis 15 der E-Commerce Richtlinie anhand verschiedener formeller und inhaltlicher Aspekte Erkenntnisse über die Paradigmen der Verantwortlichkeitsprivilegierung von Online-Plattformen in der Europäischen Union gewonnen werden?

Daraus sollen sich Ergebnisse im Hinblick auf die auszuwertenden Aspekte ableiten lassen.

Diese Resultate sollen schließlich im Rahmen der zweiten Forschungsfrage verwertet werden:

2. Welchen Einfluss hatten die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu den Artikeln 12 bis 15 der E-Commerce Richtlinie auf den Digital Services Act und seine Entstehung?

Der Erarbeitung dieser Forschungsfrage soll eine Auseinandersetzung mit dem Digital Services Act in Hinblick auf die Regelungen zur Verantwortlichkeitsprivilegierung vorausgehen.

Damit kann diese Dissertation im Hinblick auf Plattformhaftung sowohl im rechtshistorischen Sinne einen Beitrag leisten, als auch das Fundament für künftige Forschung auf diesem Gebiet bilden. Dies kann insbesondere durch die Auseinandersetzung mit dem (erst in Kraft tretenden) Digital Services Act im Rahmen einer Dissertation geboten werden.

3. Überblick über den Forschungsstand

Rechtliche Fragen um das Thema Haftung von Online-Plattformen sind schon seit längerem Teil der (rechts-)wissenschaftlichen Debatte und rücken aktuell vor allem durch den Digital Services Act und Digital Markets Act in deren Fokus.²⁴ Dies trifft insbesondere auch auf Österreich zu, als *Facebook* bzw *Meta* kürzlich in der Rechtssache gegen die ehemalige Politikerin *Eva Glawischnig-Piesczek*, in welcher zuvor schon eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ergangen ist²⁵, das Urteil des Handelsgerichts hinsichtlich der Unterlassungsanspruchs akzeptierte und eine Urteilveröffentlichung vornahm.²⁶

Die verschiedenen einschlägigen Rechtsquellen sind in der Literatur weitgehend behandelt. Da sie für dieses Vorhaben lediglich als Grundlage weiterer Forschung auf diesem Gebiet dienen, werden sie eingangs behandelt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Darstellung der Verfahren, der Arbeitsweise des Europäischen Gerichtshofs und der Auslegung seiner Urteile.

Obwohl die Verantwortlichkeitsprivilegierung nach der E-Commerce-Richtlinie in der Literatur schon vielfach behandelt wurde, ist das Ziel dieses Dissertationsvorhaben das Schließen einer Lücke. Insbesondere durch die systematische Auslegung und den Vergleich der

²⁴ *Sommavilla/Manakas*, Ein neues Internet für die EU: Was der Digital Services Act bedeutet, <https://www.derstandard.at/story/2000132700937/ein-neues-internet-fuer-die-eu-was-der-digital-services> (Stand 20.01.2022).

²⁵ EuGH C-18/18, *Glawischnig*, ECLI:EU:C:2019:821.

²⁶ Streit um Hassposting: Eva Glawischnig setzt sich gegen Facebook durch, <https://www.derstandard.at/story/2000133038967/streit-um-hassposting-eva-glawischnig-setzt-sich-gegen-facebook-durch> (Stand 02.02.2022).

Entscheidungen hinsichtlich verschiedener formeller und inhaltlicher Aspekte, sowie die Mitberücksichtigung des Digital Services Acts, können sich neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet ergeben.

4. Methodischer Zugang

In der Dissertation sollen die gängigen juristischen Arbeitsmethoden im Sinne der §§ 6 ff ABGB, modifiziert um die fachspezifische Methodologie des EU-Gemeinschaftsrechts, angewandt werden.

Die Judikatur und die daraus abgeleiteten Rechtssätze sollen rechtsdogmatisch, rechtshistorisch und rechtsvergleichend betrachtet und einer umfassenden Auslegung unterzogen werden.²⁷ Dabei werden die anerkannten Auslegungsmethoden angewandt, wobei ein Fokus auf die historische und die objektiv-teleologische Interpretation gesetzt wird, da sich die vom EuGH selbst entwickelten Auslegungskriterien, insbesondere die primärrechtskonforme und gemeinschaftsfreundliche Auslegung, im Rahmen letzterer einordnen lassen.²⁸

Im Laufe des Verfassens der Dissertation sollen darüber hinaus Interviews mit Richter:innen und Generalanwält:innen des Europäischen Gerichtshofs geführt werden. Wie diese in die Dissertation eingearbeitet werden, hängt von dem Ergebnis dieser Gespräche ab und ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

²⁷ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014) 34.

²⁸ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014) 37.

5. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsquellen und Grundlagen
 - 2.1. E-Commerce Richtlinie
 - 2.1.1. Entstehungsgeschichte
 - 2.1.2. Anwendungsbereich
 - 2.1.3. Verantwortlichkeit der Vermittler
 - 2.1.3.1. Reine Durchleitung
 - 2.1.3.2. Caching
 - 2.1.3.3. Hosting
 - 2.1.4. Keine allgemeine Überwachungspflicht
 - 2.1.5. Notice and take down
 - 2.1.6. Herkunftslandprinzip
 - 2.1.7. Klagemöglichkeiten
 - 2.1.8. Umsetzung in Österreich
 - 2.2. DSM Richtlinie
 - 2.2.1. Anwendungsbereich in Haftungsfragen
 - 2.2.2. Urheberrechtliches Haftungsverfahren nach Art 17 der Richtlinie
 - 2.2.3. Umsetzung in Österreich
 - 2.3. Weitere europäische Rechtsquellen im Überblick
 - 2.3.1. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁰
 - 2.3.2. Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
 - 2.3.3. Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
 - 2.4. Relevante nationale Bestimmungen
 - 2.4.1. Kommunikationsplattformen-Gesetz
 - 2.4.2. Weitere nationale Bestrebungen
 - 2.5. Paradigmen der Verantwortlichkeitsprivilegierung
3. Arbeitsweise und Methoden des Europäischen Gerichtshofs
 - 3.1. Art 267 AEUV
 - 3.2. Satzung und Verfahrensordnung des EuGH
 - 3.3. Politische Justiz vs. Auslegung
 - 3.4. Methodenlehre
 - 3.4.1. Teleologische Auslegung
 - 3.4.2. Systematische Auslegung
 - 3.4.3. Grammatikalische Auslegung
 - 3.4.4. Primärrechtskonforme Auslegung
 - 3.4.5. Völkerrechtliche Auslegung
 - 3.4.6. Rechtsvergleichende Auslegung
 - 3.5. Präjudizien
 - 3.6. Bedeutung des Parteienvortrags

3.7. Rechtsfortbildung

3.7.1. Begriff

3.7.2. Legitimation und Grenzen der Rechtsfortbildung

3.8. Analyse und Anwendung von EuGH-Urteilen

3.8.1. Aufbau

3.8.2. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen EuGH und Gerichten der Mitgliedstaaten

4. Analyse der Urteile

4.1. Forschungsfrage und Methode

4.2. Kurzübersicht über die einzubeziehenden Fälle

4.2.1. EuGH C-275/06, Promusicae, ECLI:EU:C:2008:54

4.2.2. EuGH C-236/08 to C-238/08, Google France and Google, ECLI:EU:C:2010:159

4.2.3. EuGH C-324/09, L'oreal ua., ECLI:EU:C:2011:474

4.2.4. EuGH C 70/10, Scarlet Extended, ECLI: EU:C:2011:774

4.2.5. EuGH C-360/10, Sabam, ECLI:EU:C:2012:85

4.2.6. EuGH C-291/13, Papasavvas, ECLI:EU:C:2014:2209

4.2.7. EuGH C-314/12, UPC Telekabel Wien, EU:C:2014:192

4.2.8. EuGH C-484/14, McFadden, ECLI:EU:C:2016:689

4.2.9. EuGH C-230/16, Coty Germany, ECLI:EU:C:2017:941

4.2.10. EuGH C-521/17, SNB-REACT, ECLI:EU:C:2018:639

4.2.11. EuGH C- 18/18, Glawischnig, ECLI:EU:C:2019:821

4.2.12. EuGH C-511/18; La Quadrature du Net u.a., ECLI:EU:C:2020:791

4.2.13. EuGH C-682/18, YouTube und Cyando, ECLI:EU:C:2021:503

4.3. Analyse

4.3.1. Formelle Aspekte

4.3.1.1. Erklärungen von Mitgliedstaaten

4.3.1.2. Erklärung der Kommission

4.3.1.3. Schlussanträge der Generalanwält:innen

4.3.1.4. Betroffene Rechtsgebiete

4.3.1.4.1. Urheberrecht

4.3.1.4.2. Markenrecht

4.3.1.4.3. Persönlichkeitsschutzrecht

4.3.1.4.4. Datenschutz

4.3.1.5. Zwischenergebnis

4.3.2. Inhaltliche Aspekte

4.3.2.1. Anwendungsbereich Art 14 E-Commerce RL

4.3.2.2. Tatsächliche Kenntnis

4.3.2.3. Unverzüglichkeit

4.3.2.4. Definition der Diensteanbieter („Arten von Plattformen“)

4.3.2.5. Spezifische Überwachungspflicht/Zumutbare Maßnahmen

4.3.2.6. Verwertungshandlungen

4.3.2.7. Grundrechtliche Abwägungen

4.3.2.8. Räumliche Wirkung

4.3.2.9. Zulässigkeit – Herkunftslandprinzip

4.4. Ergebnisse

5. Digital Services Act

5.1. Verhandlungen und Entstehung

5.2. Anwendungsbereich

5.3. Verantwortlichkeitsprivilegierung nach dem DSA

5.3.1. Reine Durchleitung

5.3.2. Caching

5.3.3. Hosting

5.4. Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung

5.5. Zusätzliche Bestimmungen im DAS

5.6. Veränderungen zum Vorschlag

5.7. Ergebnis zum Einfluss der Entscheidungen des EuGH auf den DSA

6. Conclusio

6. Vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan

Wintersemester 2021/22	Inskription Sammlung von Literatur und Recherche Öffentliche Vorstellung des Dissertationsthemas im Rahmen eines Seminars im Dissertationsfachs Absolvierung der VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Verfassen des Exposés
Sommersemester 2022	Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach Abschluss der Dissertationsvereinbarung
Wintersemester 2022/23 – Wintersemester 2023/24	Absolvierung der übrigen Dissertationsseminare Abfassen der Dissertation Inhaltliche und formelle Überarbeitung
Sommersemester 2023/24	Abgabe und Defensio

7. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Achleitner*, Update für die E-Commerce Richtlinie, *ecolex* 10/2020, 942
- Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union (2013)
- Berka/Trappel*, Internetfreiheit in Österreich Band 17 (2019)
- Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriffe² (2011)
- Dokalik/Zemann*, Österreichisches und Internationales Urheberrecht⁷ (2018)
- Fiedler*, Plattformen: Die Zukunft von „Notice und Takedown“ in Europa
<https://netzpolitik.org/2019/plattformen-die-zukunft-von-notice-takedown-in-europa/> (abgefragt am 25.08.2021)
- Flessner*, Juristische Methodenlehre und europäisches Privatrecht, *Juristenzeitung* 57, 14
- Fontana*, Der EuGH zwischen Rechtsschutzgewährleistung und Rechtsfortbildung, *Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht - GVRZ* 2019, 3
- Gillespie*, Custodians of the Internet: Platforms, content moderation, and the hidden decisions that shape social media (2018)
- Gärner*, Bekämpfung von Fake News, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), *Regulierung von Kommunikationsplattformen* (2022) 89
- Kettemann/Rachinger/Sekwenz*, Deplatforming, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg), *Regulierung von Kommunikationsplattformen* (2022) 55
- Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger*, *Regulierung von Kommunikationsplattformen* (2022)
- Hakenberg/Seyr*, Verfahren vor dem Gerichtshof der EU⁴ (2020)
- Handel*, Die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter sozialer Netzwerke im Internet (2021)
- Hillgruber*, Spielräume und Grenzen des EuGH <http://www.law-and-economics.eu/data/Hillgruber.pdf> (abgefragt am 22.07.2022)
- Holzweber*, Zur Haftung von Plattformen für ihre Nutzer, *Wirtschaftsrechtliche Blätter* 2020, 427
- Janisch*, EuGH: Grundsätzliche Möglichkeit zur Verpflichtung von Facebook zur weltweiten aktiven Suche und Entfernung von Kommentaren, die mit für rechtswidrig erklärten wort- und sinngleich sind, *jusIT* 2019, 225

Julia-Barcelo/Koelman, Intermediary liability in the E-Commerce Directive: so far so good, but it's not enough, *Computer Law & Security Report* 2000, 231

Kaupa, Dealing with conflicting socio-economic paradigms in internal market law - a study in judicial governance (2013)

Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014)

Kindl/Arroyo Vendrell, Die Rechtsprechung des EuGH und ihr Einfluss auf die nationalen Privatrechtsordnungen (2019)

Kirsch/Plank, Internet-Plattformen als Infrastruktur des digitalen Zeitalters (2018)

Koller/Hiebaum, Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung 62 (2016)

Holzleithner, Paradigmen des Rechts, in *Koller/Hiebaum* (Hrsg), Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung (2016) 153

Koppensteiner, Markenrecht⁴ (2012)

Kottmann, Introvertierte Rechtsgemeinschaft: Zur Richterlichen Kontrolle des Auswärtigen Handelns der Europäischen Union (2014)

Kucsko/Schuhmacher, marken.schutz³ (2020)

Lloyd, Information technology law (2017)

Madiega, Reform der EU-Haftungsregelung für Online-Vermittler, EPRS

Oreschnik, Verhältnismäßigkeit und Kontrolldichte (2018)

Potacs, Effet utile als Auslegungsgrundsatz, *EuR* 44, 465

Riesenhuber, Europäische Methodenlehre⁴ (2015)

Stotz, Die Rechtsprechung des EuGH, in *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre (2021) 653

Riesenhuber, Europäische Methodenlehre: Handbuch für Ausbildung und Praxis³ (2015)

Dobler, Legitimation und Grenzen der Rechtsfortbildung durch den EuGH, in *Roth/Hipold* (Hrsg), Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten (2008) 509

Sartor, Providers Liability: From the eCommerce Directive to the future (2017)

Roggenkamp/Krieg, Rechtliche Aspekte sozialer Medien, in *Schmidt/Taddicken* (Hrsg), Handbuch Soziale Medien (2017) 344

Schmidt/Taddicken (Hrsg), Handbuch Soziale Medien (2017)

Schulte, Zur Übertragbarkeit der Margin-of-appreciation-Doktrin des EGMR auf die Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Grundfreiheiten¹ (2018)

Schultze, Europarechtliche Grenzen für die nationale Gesetzgebung im Bereich des Electronic Commerce : Eine Untersuchung anhand der deutschen Umsetzung der Fernabsatz-Richtlinien sowie der E-Commerce-Richtlinie (2010)

Stalla-Bourdillon, Uniformity v. Diversity of Internet Intermediaries' Liability Regime: Where does the ECJ stand?, *Journal of International Commercial Law and Technology*

Staudegger, Haftungsprivilegierung des Hostproviders oder Medieninhaberschaft - tertium non datur, *Austrian Law Journal* , 42

Steel de/Husovec, The e-commerce Directive as the cornerstone of the Internal Market (2020)

Stone Sweet, The European Court of Justice and the judicialization of EU governance, *Living Reviews in European Governance* Vol. 5

Thiele, EuGH: Reichweite von Löschpflichten bei Hass-Postings, *Zeitschrift für Informationsrecht* , 509

Truyens/Van Eecke, EU study on the legal analysis of a single market for the information society: New rules for a new age? (2014)

Wusterhausen, Die Wirkungen der Urteile des EuGH in der Zeit (2016)

Zankl, ECG² (2016)

Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung (2021)

Zapka, Der Europäische Gerichtshof (2014)

Judikaturverzeichnis:

EuGH C-230/16, *Coty Germany*, ECLI:EU:C:2017/941

EuGH C-18/18, *Glawischnig*, ECLI:EU:C:2019:821

EuGH C-236/08 to C-238/08, *Google France and Google*, ECLI:EU:C:2010:159

EuGH C-324/09, *L'oreal ua.*, ECLI:EU:C:2011:474

EuGH C-511/18, *La Quadrature du Net u.a.*, ECLI:EU:C:2020:791

EuGH C-484/14, *McFadden*, ECLI:EU:C:2016:689

EuGH C-291/13, *Papasavvas*, ECLI:EU:C:2014:2209

EuGH C-275/06, *Promusicae*, ECLI:EU:C:2008:54

EuGH C-360/10, *Sabam*, ECLI:EU:C:2012:85

EuGH C-70/10, *Scarlet Extended*, ECLI:EU:C:2011:774

EuGH C-521/17, *SNB-REACT*, ECLI:EU:C:2018:639

EuGH C-314/12, *UPC Telekabel Wien*, ECLI:C:2014:192

EuGH C-682/18, *YouTube and Cyando*, ECLI:EU:C:2021:503